

Satzungsänderung in der Mitgliederversammlung am 9.5.2025

Geänderte Satzungsbestimmungen Vergleich ALT- und NEU-Fassung

1. Änderung in „§ 15 Abs. 4 – Mitgliederversammlung“ zur Form der Einladung, Veröffentlichungsorgan

Die **bisherige** Satzung in der Fassung vom 08.11.2024 enthält folgende Fassung des § 15 Absatz 4:

„§ 15 - Mitgliederversammlung

[...]

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung z.B. Vereinsaushängetafel, Amtsblatt der Gemeinde. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen.

[...]

Die **neue** Fassung des § 15 zur Änderung vom 08.11.2024 beschlossene Änderung des § 4 lautet wie folgt:

„§ 15 - Mitgliederversammlung

[...]

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch schriftliche Einladung oder durch Veröffentlichung im Heimatbrief und Aushang an der Vereinsaushängetafel im Clubhaus des Vereins, Am Stadion 1 in 76761 Rülzheim. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen.

[...]

Begründung für die Satzungsänderung:

Im Rahmen der letzten Mitgliederversammlung mit Satzungsänderung wurde der Verein vom Amtsgericht – Vereinsregister darauf hingewiesen, dass die bisherige Formulierung von § 15 Abs. 4 der Vereinssatzung mit zwei alternativen Einladungswegen zu ungenau ist und eindeutig festgelegt werden muss.

Zwei alternative Einladungsmöglichkeiten seien zwar zugelassen, aber nur insofern eine „direkte“ Einladung dabei ist (z. B. „schriftlich Einladung oder Veröffentlichung im Amtsblatt“). Das Amtsgericht bat den Verein um entsprechende Änderung der Satzungsregelung bei nächster Gelegenheit.

In den kommenden Wochen wird die Verbandsgemeindeverwaltung Änderungen in der Namensgebung und rechtlichen Natur des bisherigen Amtsblattes vornehmen, sodass das in der bisherigen Vereinssatzung angegebene Veröffentlichungsorgan nicht mehr existieren wird.

In Abstimmung mit dem die Verbandsgemeinde beratenden Fachanwalt für Vereinsrecht wurde deshalb den Vereinen empfohlen, ihre Satzungsregelungen zu überprüfen. Ebenso wurde die Möglichkeit eingeräumt, bis zum letztmaligen Erscheinen des Heimatbriefs, noch satzungskonform über den Heimatbrief einladen zu können.

Die Änderung der in Rede stehenden Satzungsregelung erfolgt demnach im Sinne der Rechtssicherheit und Transparenz, damit auch künftig satzungskonform zu Mitgliederversammlungen eingeladen werden kann.

gez. M. Wolff
Schriftführer